

Wenn der Verklagte davon ausgeht, er hätte nach § 11 FGB über das Wochenendgrundstück verfügen können, und deshalb müsse es bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens ausgeklammert werden, weil es den Parteien nicht mehr gehöre, so ist ihm zunächst einmal entgegenzuhalten, daß er entgegen einem gerichtlichen Verbot gehandelt hat. Sein Verhalten steht im krassen Gegensatz zum Anliegen des FGB und ist als äußerst egoistisch und rücksichtslos einzuschätzen. Die Beglaubigung der Unterschriften der Vertragspartner über die Änderung des Pachtverhältnisses erfolgte am 20. Mai 1970. Die einstweilige Anordnung vom 6. Mai 1969, mit der dem Verklagten untersagt wurde, Verfügungen hinsichtlich des Grundstücks zu treffen, wurde ihm am 9. Mai 1969 zugestellt. Außerdem hat der Zeuge K., der neue Pächter, in seiner Vernehmung bestätigt, daß erst im Mai 1969 mit dem Verklagten und dem Verpächter wegen einer Umschreibung des Pachtvertrags auf den Zeugen verhandelt wurde, und zwar rückwirkend vom 1. April 1969.

Für die Behauptung der Klägerin, die Verfügungen des Verklagten über das Grundstück seien nur ein Scheingeschäft, spricht, daß der Zeuge K. als „Erwerber und Pächter“ keine exakten Kenntnisse über den Inhalt des Pachtvertrags und über seinen Beginn hatte. Es fand auch keine ordnungsgemäße Übergabe des

Grundstücks an den Zeugen statt, und er hatte keine Übersicht über das angeblich gekaufte Inventar. So befinden sich z. B. noch persönliche Sachen der Klägerin sowie ihr Fahrrad auf dem Grundstück, ohne daß dies vom Zeugen bemerkt wurde. Die Familie des Zeugen hat in den zwei Jahren das Grundstück auch noch nicht genutzt. Der Zeuge K. hat dagegen 1970 mit dem Rat der Gemeinde B. vertragliche Vereinbarungen über ein seit 1960 von ihm genutztes Grundstück als Dauernutzer getroffen. Dafür, daß das Pachtverhältnis nur zum Schein abgeändert wurde, spricht schließlich auch, daß der Verklagte die Versicherung für das Grundstück nach der Quittung vom 13. November 1969, die seine Unterschrift trägt, auf seinen Namen umschreiben ließ.

Selbst, wenn aber nicht von einem Scheingeschäft auszugehen wäre, bleibt nach den oben dargelegten rechtlichen Grundsätzen seine Handlungsweise ohne Einfluß auf das Pachtverhältnis und das gemeinsame Eigentum am Wochenendhaus.

Die vom Stadtbezirksgericht getroffene Entscheidung, die von der Unwirksamkeit der getroffenen Verfügungen durch den Verklagten ausgeht, der Klägerin das Objekt zuteilt und ihr die weitere Nutzung des Wochenendgrundstücks einräumt, ist daher nicht zu beanstanden (*wird ausgeführt*).

Buchumschau

Dr. Harry Dettenborn / Dr. Hans-H. Fröhlich:

Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit

*VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin
1971; 234 Seiten; Preis: 9,80 M*

Die vorliegende Arbeit zweier Psychologen zeigt den fruchtbaren Prozeß der interdisziplinären Bearbeitung kriminologischer Fragen. Erstmals wird versucht, den zentralen Problemkreis der forensischen Psychologie zu umreißen.

Den Verfassern ist es gelungen, die vom Umfang her bereits schwer überschaubaren Ergebnisse kriminologischer Untersuchungen von einer bestimmten Warte aus zu ordnen und zu verarbeiten. Das gilt insbesondere für das Bemühen, Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Determinanten des Straffälligwerdens aufzudecken, ihre unterschiedliche Wertigkeit zu bestimmen und den Prozeßcharakter dieser Wirkung zu erhellen. Die verständliche Beschränkung der Autoren auf die psychologische Betrachtung der Täterpersönlichkeit und ihres kriminellen Handelns hebt die Tatsache nicht auf, daß sich Kriminologie und Rechtspflegepraxis gleichermaßen für die Mechanismen der Wirkung gesellschaftlicher und sozialer Bedingungen auf die Täterpersönlichkeit sowie für die Frage interessieren, wie diese Bedingungen über die Täterpersönlichkeit das Straffälligwerden determinieren, da hier die Kriminalitätsvorbeugung ansetzt. Entsprechend der besonderen gesellschaftlichen Aufmerksamkeit, die der Jugendkriminalität gebührt und geschenkt wird, steht auch hier die jugendliche Täterpersönlichkeit im Vordergrund.

Das erste Kapitel befaßt sich mit den *Grundlagen der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens* (S. 13 bis 40). Ausgehend von der marxistischen Persönlichkeitstheorie stellen die Verfasser verdichtet den Stand der Erkenntnisse über die Determination der Persönlichkeit und des Verhaltens dar. Sicher findet die Tatsache, daß es über die Persönlichkeits- und Verhaltensdetermination in Kriminologie und Strafrechtspflege noch

vereinfachende bzw. mechanistische Vorstellungen gibt, ihren Grund auch darin, daß die Theorie der Verhaltensdetermination erst jüngst intensiver bearbeitet wird.

In der Arbeit geht es um die soziale Persönlichkeit. Gleichzeitig wird auf die begrenzte Bedeutung der Merkmale der biologischen Konstitution hingewiesen (S. 15 ff.). Damit wird angeregt, über die Dialektik des Biologischen und Sozialen, die gegenwärtig umfassend in der sowjetischen gesellschaftswissenschaftlichen Literatur diskutiert wird, nachzudenken.

Die Darstellung der Determinationsproblematik folgt der Normverinnerlichungstheorie. Ihre Bedeutung für Jugendstrafrecht und -kriminologie ist bekannt. Ausführlich wird der Zusammenhang von Norm und Sanktion im sozialen Lernprozeß behandelt, „weil bei Persönlichkeiten, die normwidrig gehandelt haben, die Erziehung zur Akzeptierung und 2mm Einhalten von Normen das Ausgleichen von Mängeln der Normverinnerlichung im Vordergrund stehen, um zunächst einmal normgemäßes Verhalten zu erwirken“ (S. 24).

Es ist den Verfassern zuzustimmen, daß die Strafrechtspflege „dringend einer *methodischen Anleitung zur Persönlichkeitsbeurteilung auf der Grundlage eines Modells von der Struktur sozialer Persönlichkeiten*“ (S. 31) bedarf, die von den realen Möglichkeiten der Praxis ausgeht und überschaubar gestaltet ist, indem sie auf wesentliche Grundaspekte reduziert wird. Die vorliegende Arbeit will eine solche Arbeitsgrundlage bieten und alle, die in der Praxis mit Straftätern arbeiten — vom Juristen bis hin zu den gesellschaftlichen Kollektiven in den Betrieben —, ansprechen. Dieses Ziel dürfte nicht völlig erreicht werden, weil die Arbeit doch gewisse theoretische Grundkenntnisse voraussetzt; hinzu kommt die teilweise spezielle Terminologie. Erreicht wird jedoch das gegenwärtig Mögliche; weitere Schritte werden nunmehr leichter fallen und das Bemühen der Praktiker selbst um solche Konzeptionen unterstützen (vgl. hierzu Goldenbaum, „Erforschung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Täter im Ermittlungsverfahren“, NJ 1970 S. 136 ff.).